

Jugendordnung

für die Jugendabteilung des Vereins Monolith e.V.

§1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Die Jugendabteilung des Vereins Monolith e.V. trägt den Namen „Monolith-Jugend“.
2. Die Grundlagen der Jugendabteilung entsprechen der Satzung des Vereins. Die durch die Satzung des Vereins begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
3. Der Sitz sowie die Postanschrift der Jugendabteilung sind der Sitz und die Postanschrift des Vereins Monolith e.V.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung steht für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr offen, die sich mit der Jugendordnung und den Zielen der Jugendabteilung „Monolith-Jugend“ identifizieren.
5. Alle Kinder der Vereinsmitglieder von Monolith e.V. bis zum 14. Lebensjahr gehören automatisch der Jugendabteilung „Monolith–Jugend“ an.
6. Die Mitgliedschaft für Jugendliche ab 14 Jahren ist schriftlich (bei Minderjährigen mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten) beim Jugendvorstand zu beantragen und zu kündigen.
7. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung erlischt durch Tod oder Austritt aus der Jugendabteilung „Monolith-Jugend“.
8. Die Jugendabteilung ist in ihrer Gestaltung selbst organisiert, führt und verwaltet sich selbstständig.

§2 Ziele und Zwecke

1. Hauptziel der Jugendabteilung ist die Förderung, Ausbau und Vertiefung der Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund.
2. Die Jugendabteilung leistet die Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII und des Kinderförderungsgesetzes NRW.
3. Die Jugendabteilung will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder und deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Verantwortung fördern.
4. Die Jugendabteilung hält engen Kontakt zum Kreis- sowie Stadtjugendamt Paderborn und anderen Verbänden der Jugendarbeit sowie zu den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.
5. Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich fachlicher Leistung und Jugendbildung. Dieser Zweck wird unter anderem durch folgende Aktivitäten verfolgt:
 - Pflege der interkulturellen Verständigung und Begegnungen;
 - Durchführung von Maßnahmen, Projekten, Bildungs- und Freizeitaktivitäten;
 - Beteiligung an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie öffentlichen Aktionen;
 - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung;
 - Beratung, Sprach- und Lernförderung.

§3 Organe

Die Jugendversammlung
Der Jugendvorstand

§4 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse des Jugendvorstands es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
4. Stimmberechtigt sind in Bezug auf Veranstaltungsplanung Kinder ab 8 Jahren, in Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen (im Rahmen des Haushaltsplanes) sowie die Wahl des Jugendvorstandes Jugendliche ab 14 Jahre.
5. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand jedes zweite Jahr.

§5 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - Jugendleiter/in (Vorsitzende)
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in und
 - 2 Jugendsprecher
2. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft sind Neuwahlen einzuberufen.
3. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar. Jedoch muss die/der Vorsitzende das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Jugendvorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
4. Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus und vertritt die Jugend des Vereins in allen Angelegenheiten nach innen. Die/der Jugendleiter/in vertritt die Jugendabteilung im Vereinsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied.
5. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel, stellt den Haushaltsplan auf, überwacht seine Einhaltung und ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.

§6 Finanzen

1. Die zur Verfügung stehenden und zufließenden Mittel verwaltet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

2. Die Jugendabteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendabteilung.
4. Mittel der Jugendabteilung dürfen nur für die in der Jugendordnung gesetzten Ziele und Zwecke verwendet werden.
5. Die Jugendabteilung hat eine eigene Kasse und einen dafür verantwortlichen Kassenwart.
6. Die beiden Kassenprüfer des Vereins Monolith e.V. prüfen auch die Jugendkasse.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der Jugendabteilung regelt die Jugendversammlung.

§8 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
2. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Zur Wirksamkeit müssen die Änderungen von dem Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§9 Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Jugendabteilung hat in eigens zu diesem Zweck einzuberufender Jugendversammlung zu erfolgen.
2. Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist erneut einzuladen. Die Auflösung der Jugendabteilung kann dann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung der Jugendabteilung fällt das Vermögen an einen anerkannten Träger der Jugendhilfe im Kreis Paderborn zwecks Verwendung zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist mit der Gründung der Jugendabteilung am 31.08.2007 in Kraft getreten und am 19.06.2012 durch den Beschluss der Jugendversammlung geändert.